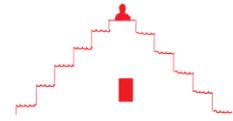


Satzung

Kulturerbe Rainhaus e.V.



Präambel

Das Landesamt für Denkmalpflege beurteilt das Rainhaus als Baudenkmal von herausragender Bedeutung. Der Renaissancebau wurde 1586 als Fürsorgeeinrichtung von der Stadt Lindau als freistehender, weit außerhalb der Inselstadt situierter Solitärbau errichtet. Hans Furttentbach, der Onkel des bedeutenden Ulmer Architekten Joseph Furttentbach (1591 - 1667), war Baumeister des Rainhauses. Es steht unter Denkmalschutz.

Es gibt vermutlich nur sehr wenige Quarantänehäuser des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit, die derart repräsentativ gebaut wurden. Dieter Jetter* stellt fest: „Den unzählbar vielen Leprosorien (Sondersiechen-Einrichtungen für Lepra-Kranke) stehen in Europa nur wenige Pesthäuser gegenüber.“ Und weiter: „Alles zusammengenommen sind aber kaum 100 Pesthäuser bekannt, die jedoch noch wenig erforscht worden sind.“ – „Von etwa der Hälfte der heute nachweisbaren Pesthäuser kennt man ohnehin nur noch den Namen, kaum die Lage und oft keine zuverlässige Jahreszahl.“

Somit ist das Rainhaus ein europaweit äußerst seltenes Beispiel der Gesundheitsfürsorge in Pestzeiten; dazu ein herausragendes Denkmal patrizischer Baukultur in Lindau. Zusätzlich ist es Symbol und Denkmal des großen sozialen Engagements und der Fürsorge für Kranke und Leidende seitens Spital und Stadt Lindau. Es ist nicht übertrieben, das Rainhaus als bedeutenden Teil der Lindauer Stadt- und Sozialgeschichte zu würdigen.

Derzeit ist das Rainhaus einsturzgefährdet und wiederkehrend von Vandalismus bedroht. Die im Juni 2013 gegründete „Interessengemeinschaft Kulturerbe Rainhaus“ setzt sich für den Erhalt des Rainhauses ein. Die sehr große Resonanz aus der Bevölkerung zeigt, dass der Erhalt dieses Denkmals vielen Menschen ein Anliegen ist. Aus diesem Anlass gründet sich nun der Verein „Kulturerbe Rainhaus“.

Da die Bedeutung des Rainhauses dennoch in großen Teilen der Bevölkerung unbekannt ist, betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Organisation und Durchführung von Vorträgen und Führungen sollen Erinnerungskultur und Geschichtsbewusstsein gestärkt werden. Der Verein strebt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Gästeführer-Verein Lindau, mit dem Historischen Verein Lindau und weiteren Einrichtungen an, denen Denkmalschutz und Geschichtsbewusstsein Anliegen sind.

Mit finanziellen Beiträgen, Sachmitteln und Eigenleistung will der Verein einen erheblichen Beitrag leisten, dass dieses Denkmal erhalten werden kann. Dazu werden neben dem Engagement aus dem Kreis des Vereins auch Spenden eingeworben und Sponsoren gesucht.

Zusätzlich beteiligt sich der Verein an der Ermittlung von Fördermöglichkeiten und hält Kontakt zu Institutionen, die sich für Denkmalschutz einsetzen. Die Verpflichtung, ein solch wertvolles Denkmal zu erhalten, kann selbstverständlich nicht von einem ausschließlich ehrenamtlich tätigen Verein übernommen werden. Daher streben wir eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt Lindau als Eigentümerin des Rainhauses, zu Lindauer Stadträten, zum Landkreis und zum Bezirk Schwaben an. Sollten sich die Eigentumsverhältnisse ändern, arbeiten wir mit neuen Eigentümern eng zusammen, falls diese gemeinnützig tätig sind.

Der Verein beteiligt sich, eine angemessene Nutzung für das Rainhaus zu finden und stellt aus dem Kreis der Mitglieder eine finanzielle Unterstützung für den späteren Betrieb zur Verfügung, sofern dieser gemeinnützig erfolgt. Die Nutzung muss sozial orientiert sein und zur Vorgeschichte des Hauses passen.

*) Dieter Jetter, Das europäische Hospital, Von der Spätantike bis 1800, DuMont, Köln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Kulturerbe Rainhaus“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein - e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

1. Zweck des Vereins ist es, einen erheblichen Beitrag zu leisten, um das Rainhaus vor dem Verfall zu bewahren, es langfristig zu erhalten und einer sozial orientierten Nutzung zuzuführen.
2. Dies wird verwirklicht durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung einer denkmalgerechten Restaurierung und mit einem Beitrag zum späteren Betrieb. Der künftige Nutzer des Rainhauses erhält jährlich finanzielle Mittel aus dem Kreis des Vereins (insbes. auch aus der Orthaus-Stiftung), um die finanziellen Mehraufwendungen für den Betrieb in einem denkmalgeschützten Haus tragen zu können.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, ggf. kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Die gesamte Vereinstätigkeit muss sich der Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung unterordnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch den in § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck.

§ 4 Sicherung und Zweckbindung:

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
2. Es darf keine Person mit Aufgaben beauftragt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder die Grundsätze der Gemeinnützigkeit missachten. Keiner darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft:

1. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Es gibt Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Beratende Mitglieder. Ehrenmitglieder und Beratende Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, haben jedoch Sitz und Stimme.
3. Der schriftliche Antrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der dem Eingang des Schreibens folgenden Sitzung. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Aufnahmeanträge können nicht ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.
4. Die Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, etwaiger Richtlinien und sonstiger von den Organen des Vereins gefasster Beschlüsse sowie zur Beitragszahlung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
3. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe noch beschlossen wird.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Beitragsrückstands kann der Ausschluss durch den Vorstand entschieden werden.
4. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich wiederholt vereinschädigend verhält. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.

§ 8 Stimmrecht:

1. Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.
2. Juristische Personen haben je eine Stimme.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 9 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 10 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder bestimmen den Vorsitzenden selbst aus den eigenen Reihen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu beauftragen. Die Annahme eines Auftrags erfolgt freiwillig.
5. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Die Sitzungen des Vorstands können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.
7. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Über jede Sitzung muss Protokoll geführt werden, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird und das in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

§ 11 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Die Gründe der Einberufung sind schriftlich darzulegen und in die Einladung aufzunehmen.
3. Die Mitglieder sind durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich – auch per Mail – zu laden. Eine Einladung durch Veröffentlichung in der Lindauer Zeitung ist zulässig.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. In der Regel führt ein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall, z.B. bei Erkrankung, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Beirates
 - d) Festlegung des Jahresbeitrags
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - f) Einsetzung der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Vereins werden vom Vorstand ausgeübt.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.

9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das in der Geschäftsstelle einzusehen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Diese haben die Pflicht, die Vereinskasse zu überprüfen. Über mindestens eine Gesamtprüfung der Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Beirat

Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in wichtigen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand lädt Beiratsmitglieder bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein. Beiratsmitglieder haben dasselbe Stimmrecht wie Vorstände.

§ 13 Liquidation:

1. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des letzten Vorstands zu Liquidatoren bestellt.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn (Stiftungsregister des Landes NRW AZ 15.2.1-3/85), mit der Auflage, diese Mittel für den Erhalt des Rainhauses in denkmalgerechter Weise einzusetzen.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Haftung:

Die Haftung von Mitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Schlussbestimmungen:

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Diese Satzung wird hiermit beschlossen:

Lindau, Kolping-Saal, 28. August 2013,

Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.

zur Satzung
Kulturerbe Rainhaus e.V.

